

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/179 vom 31. Oktober 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_179

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/179 du 31 octobre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/179 del 31 ottobre 2017

Regeste

Art. 49 Abs. 1 ATSG. Art. 56 Abs. 2 ATSG. Abgrenzung von verfügbaren und nicht verfügbaren Anordnungen. Rechtsverzögerung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 2017, IV 2017/179).

Erwägungen

E. 1

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger gemäss dem Art. 49 Abs. 1 ATSG schriftliche Verfügungen zu erlassen. Beim Gegenstand der hier angefochtenen Verfügung vom 5. April 2017 handelt es sich offensichtlich weder um eine Leistung noch um eine Forderung. Das in der Ankündigung, dass das Verwaltungsverfahren gegen Ende April 2017 fortgesetzt werde, bestehende Dispositiv könnte aber eine Anordnung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 ATSG sein, denn es scheint sich dabei auf den ersten Blick um eine Verwaltungsverfahrensleistung zu handeln, die als eine typische Anordnung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 ATSG zu qualifizieren wäre (vgl. auch die Ausführungen des Bundesrates in dessen Botschaft zum VwVG betreffend den Begriff der Anordnung; BBl 1965 II 1363). Dieser erste Eindruck täuscht aber, denn mit der angefochtenen Verfügung ist keine Sistierung auf unbestimmte oder längere Zeit, sondern – wenn überhaupt – nur eine Verzögerung von höchstens drei Wochen angeordnet worden. Wenn man nun aber den Wortlaut der Verfügung, insbesondere des Dispositivs, ernst nimmt, kann die Verfügung vom 5. April 2017 gar nicht als eine Sistierungsverfügung qualifiziert werden. Im Verfügungstext fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrer Verfügung das Verwaltungsverfahren hätte einstellen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder weiterführen wollen. Vielmehr handelt es sich bei der Verfügung vom 5. April 2017 augenscheinlich um eine blosser Ankündigung, dass das Verfahren wohl bald abgeschlossen werden könne, nämlich nach der Einholung weiterer Berichte der behandelnden Ärzte und nach einer anschliessenden Würdigung durch den RAD. Die Verfügung ist mit anderen Worten eine rein informative Reaktion auf den vom Beschwerdeführer wiederholt geäusserten Unmut über die vermeintlich unzumutbar lange Verfahrensdauer gewesen, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen in die Form einer anfechtbaren Verfügung gekleidet worden ist. Bei einer solchen informativen Ankündigung handelt es sich aber – anders als bei einer Verwaltungsverfahrensleistung – nicht um eine Anordnung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 ATSG. Folglich ist eine solche Ankündigung gar nicht verfügbare. Wenn sich die Beschwerde ausschliesslich gegen die „Verfügung“ vom 5. April 2017 richten würde, dürfte also (mangels einer Verfügung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 ATSG als Anfechtungsgegenstand) nicht auf sie eingetreten werden.

E. 2

2.1 Allerdings geht aus dem „Einspruch“ vom 12. Mai 2017 klar hervor, dass der Beschwerdeführer sich damit gegen die seines Erachtens unzumutbar lange Dauer des Verwaltungsverfahrens respektive gegen die Weigerung der Beschwerdegegnerin, ihm einen Vorbescheid oder eine anfechtbare Verfügung zu eröffnen, hat wenden wollen. Die Eingabe des Beschwerdeführers ist deshalb als eine Rechtsverzögerungs- beziehungsweise Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG zu interpretieren. Darauf ist einzutreten.

2.2 Der Beschwerdeführer ist im Januar 2016 arbeitsunfähig geworden. Obwohl er nach dem Ausbruch der Krankheit nicht mehr arbeitsfähig geworden ist und sich aus seiner Sicht an seinem Zustand seither nichts Grundlegendes geändert hat, hat die Beschwerdegegnerin nicht bereits im Januar 2016 erkennen können, dass er für längere Zeit vollständig arbeitsunfähig bleiben werde. Die lange Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nämlich nicht allein auf die Krebserkrankung, sondern zu einem wesentlichen Teil auch auf unerwartete Komplikationen nach der operativen Entfernung des Tumors zurückzuführen gewesen, die in der Folge mehrere weitere stationäre Behandlungen und Operationen notwendig gemacht haben. Erst zu Beginn des Jahres 2017 hat sich dann abgezeichnet, dass wohl noch mit einer längeren vollständigen Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Die Beschwerdegegnerin hat unmittelbar nach der Anmeldung zum Leistungsbezug begonnen, medizinische Abklärungen zu tätigen. Im gesamten Zeitraum, in dem die weitere Entwicklung des Krankheitsverlaufs noch unsicher gewesen ist, hat sie in verhältnismässig kurzen Abständen Verlaufsberichte der behandelnden Ärzte eingeholt und damit den massgebenden medizinischen Sachverhalt aktuell gehalten. Als sich abgezeichnet hat, dass noch mit einer längeren Phase einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, hat sie die Prüfung der Durchführung allfälliger beruflicher Eingliederungsmassnahmen abgebrochen. Da die Zusprache einer Rente zum Vorneherein nicht in Frage kommt, solange noch berufliche Massnahmen durchgeführt werden könnten (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG), hat erst dieser Abschluss der Evaluation geeigneter beruflicher Massnahmen die abschliessende Prüfung des Rentenbegehrens ermöglicht. Diese ist offenbar sofort an die Hand genommen worden, denn bereits rund eineinhalb Monate nach dem Abbruch der Prüfung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit einem Vorbescheid eröffnet, dass sie die Zusprache einer ganzen Rente vorsehe. Im gesamten Verfahrensablauf lassen sich keine unnötigen Verzögerungen erkennen. Die Beschwerdegegnerin hat das Verfahren vielmehr angemessen rasch vorangetrieben und es dadurch innert einer verhältnismässig kurzen Zeitspanne zum Abschluss führen können. Folglich liegt keine Rechtsverzögerung vor. Auch eine Rechtsverweigerung ist nicht auszumachen, denn solange die Beschwerdegegnerin die Sachverhaltsabklärung nicht abgeschlossen hatte, hat sie dem Begehren des Beschwerdeführers um den Erlass einer anfechtbaren Rentenverfügung nicht entsprechen können, da dies den Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt hätte. Die Beschwerde vom 12. Mai 2017 ist deshalb abzuweisen.

E. 3

Angesichts der gesamten Umstände erschiene es als stossend, wenn der Beschwerdeführer verpflichtet würde, die Kosten für dieses Gerichtsverfahren zu bezahlen. In Anwendung des Art. 97 VRP wird deshalb von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Rechtsverzögerungs- beziehungsweise

Rechtsverweigerungsbeschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.